

23.11.2023

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5804

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Josef Neumann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/5804 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 22.11.2023/Ausgegeben: 23.11.2023

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/5804, wurde durch das Plenum am 20. September 2023 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Wissenschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen, das Hochschulgesetz sowie die Universitätsklinikum-Verordnung geändert und ein Verweis im Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz korrigiert werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 27. September 2023, 8. November 2023 und 22. November 2023 beraten.

In der Sitzung am 27. September 2023 beschloss der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Durchführung einer schriftlichen Anhörung von Sachverständigen. Ebenfalls wurde den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Sitzung des federführenden Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 8. November 2023 und zur Sitzung des mitberatenden Wissenschaftsausschusses am gleichen Tag lagen den beiden Ausschüssen die folgenden Stellungnahmen vor:

Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Stellungnahme 18/947
Allianz kommunaler Großkrankenhäuser e.V. Berlin	Stellungnahme 18/979
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Universität Münster Münster	Stellungnahme 18/993
Dr. med. Peter Lütkes St. Martinus Krankenhaus Düsseldorf Düsseldorf	Stellungnahme 18/1000
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Stellungnahme 18/1003
Professor Dr. Christian Karagiannidis Kliniken der Stadt Köln, Universität Witten/Herdecke	Stellungnahme 18/1021

Ferner erreichte die Ausschüsse eine Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinikum in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 18/1018).

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 8. November 2023 konstatierte die **Fraktion der CDU**, dass sie keine Einwände gegen den Gesetzentwurf habe: Der Gesetzentwurf beinhalte sachlich notwendige Änderungen, um in Ausnahmesituationen flexibel reagieren zu können und die Gesundheitsversorgung zu garantieren. Die Fraktion hob die beabsichtigte Ergänzung des § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG) positiv hervor.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf einige gute Seiten habe und einige Seiten, die problematisch seien. Dies habe auch die schriftliche Anhörung gezeigt. Kritisch sehe die Fraktion bei dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere die angedachte Änderung zum § 16 Absatz 5 KHGG, da so die Rechtsschutzmöglichkeiten von Krankenhäusern eingeschränkt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete, für sie sei das beabsichtigte Verfahren nach § 16 Absatz 5 KHGG alternativlos; Planungssicherheit für die Krankenhäuser sei ihrer Meinung nach wichtig. Die Fraktion hob ebenfalls die beabsichtigte Ergänzung im Gesetzentwurf zum § 17 KHGG positiv hervor.

Die **Fraktion der FDP** äußerte sich kritisch zum § 16 Absatz 5 KHGG und zum § 10 Absatz 4 KHGG des Gesetzentwurfes. Sie sei der Meinung, die Entscheidung soll grundsätzlich bei den Krankenhäusern bzw. deren ärztlichen Leitungen liegen und nicht beim Parlament oder Gesundheitsministerium.

Auch die **Fraktion der AfD** betonte ebenfalls zum § 10 Absatz 4 KHGG: Nicht das Parlament oder das für Gesundheit zuständige Ministerium soll in einem Krisenfall entscheiden, sondern die Entscheidung soll der im Krankenhaus zuständigen ärztlichen Leitung obliegen.

Die **Landesregierung** erklärte, mit der Streichung in § 16 Absatz 5 KHGG soll geregelt werden, dass alle Rechtsbehelfe gegen einen Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Es sei wichtig, eine einheitliche Verfahrensweise für die Umsetzung des Krankenhausplans NRW zu gewährleisten. Ferner betonte die Landesregierung zum § 10 Absatz 4 KHGG u.a., dass sich ihr Ermessen auf den Erlass einer Rechtsverordnung beziehe.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/403 verwiesen.

Die Abstimmung fand im mitberatenden Wissenschaftsausschuss in der Sitzung am 8. November 2023 statt. Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf, Drucksache 18/5804, unverändert anzunehmen.

In der 39. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. November 2023 wurde von der Fraktion der SPD Einzelabstimmung zu Artikel 1, Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 16 Absatz 5 KHGG), beantragt. Der Antrag der Fraktion der SPD auf Durchführung einer Einzelabstimmung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der AfD abgelehnt.

So wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 18/5804, im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Gänze unverändert zur Abstimmung aufgerufen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/5804, unverändert anzunehmen.

Josef Neumann
Vorsitz